Regionales Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg

Postfach 21 20 • 21311 Lüneburg

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg

An alle
öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildendenden Schulen im Bereich des
Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung
Lüneburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Telefon	Lüneburg
	LG 1		14.12.2022

Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken und sonstigen Vorteilen

Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 24.11.2016, zuletzt geändert durch Runderlass vom 18.08.2022 – MI-Z 2.3-03102/2.4 – (Fundstelle: Nds. MBl. 2016 Nr. 46, S. 1166), Geändert durch Gem. RdErl. vom 18.08.2022 (Nds. MBl. 2022 Nr. 36, S. 1224)

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

anlässlich der in dieser Jahreszeit üblicherweise stattfindenden Advents- oder Weihnachtsfeiern in den Klassengemeinschaften und in diesem Zusammenhang häufigen Schulfesten kommt es immer wieder zu gut gemeinten Geschenken oder anderen Zuwendungen aus der Elternschaft oder von anderen Personen an einzelne Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Schulleiterinnen und Schuleiter, um auf diese Weise die Dankbarkeit für die von Ihnen und Ihren Kolleginnen und Kollegen durch das Jahr hinweg geleistete gute Arbeit zum Ausdruck zu bringen.

Für die Annahme solcher Geschenke bitte ich Sie, die hierzu geltenden dienstlichen Vorschriften zu beachten, die sich aus den §§ 42 BeamtStG, 49 NBG, 3 Absatz 3 TV/L ergeben und mit dem o. a. Erlass näher ausgeführt werden. Insbesondere ist für die Annahme eines Geschenkes aus den genannten Anlässen stets eine einzelfallbezogene Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten nach Ziffer 4.2 des genannten Erlasses erforderlich. Dieser lautet auszugsweise:

„Die Beamtin oder der Beamte darf Zuwendungen grundsätzlich nur dann annehmen, wenn die allgemeine Zustimmung nach Nummer 4.1 oder die Zustimmung der zuständigen Stelle (siehe Nummer 1 Satz 3) vorliegt. Um bereits den bloßen Anschein zu vermeiden, für persönliche Vorteile empfänglich zu sein, ist vor der Annahme von Vorteilen schriftlich oder per E-Mail die Zustimmung zu beantragen. Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig erteilt werden, so darf die Beamtin oder der Beamte die Zuwendung ausnahmsweise vorläufig annehmen, muss aber die Genehmigung unverzüglich beantragen.

Zustimmungen für die Annahme von Belohnungen und Geschenken dürfen bis zu einem Wert von 50 EUR je Einzelfall erteilt werden und sollen schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Die obersten Dienstbehörden können in besonderen Ausnahmefällen eine Wertüberschreitung zulassen.“

Bitte weisen Sie Ihre Kolleginnen und Kollegen in geeigneter wertschätzender Weise darauf hin. Sinn dieser Regelungen ist es zu vermeiden, dass nach außen der bloße Anschein entsteht, im Rahmen der Erledigung dienstlicher Aufgaben für persönliche Vorteile empfänglich zu sein (Korruptionsverdacht).

In diesem Zusammenhang möchte ich erwähnen, dass es zu Schuljahresbeginn zu Absprachen in der Elternschaft, speziell in den Klassenelternschaften kommen kann, untereinander Geld für Geschenke u. ä. zu den o. g. und ähnlichen Zwecken (Geburtstage, Jubiläen…) für das gesamte Jahr zu sammeln. Auch diese Aktionen sind sicherlich gut gemeint, fallen jedoch ebenso unter die Einschränkungen der o. g. Regelungen. Hierzu bitte ich Sie, in geeigneter wertschätzender Weise im Schulelternrat und in den Klassenelternschaften darauf hinzuweisen, dass die Erziehungsberechtigten nicht verpflichtet sind, sich an solchen Sammlungen zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

(Diese Verfügung ist elektronisch erstellt und trägt keine Unterschrift)